

Gesetz zur Anpassung von Kraftstoffpreisen (Kraftstoffpreisanpassungsgesetz - KPAnG)

KPAnG

Ausfertigungsdatum: 27.03.2026

Vollzitat:

"Kraftstoffpreisanpassungsgesetz vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 82)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2026 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 27.3.2026 I Nr. 82 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 3 dieses G am 1.4.2026 in Kraft getreten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Kraftstoffe“ sämtliche Otto- und Dieselmotorkraftstoffe,
2. „öffentliche Tankstellen“ Tankstellen nach § 47k Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 2 Verbot der täglich mehrfachen Preiserhöhung, Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, und Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise für Kraftstoffe vorgeben, dürfen diese Preise nur einmal pro Kalendertag um 12 Uhr erhöhen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere einschließlich einer Aussetzung der Pflicht nach Absatz 1 zu bestimmen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Bundestages.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 einen Preis erhöht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 4 Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.